



Gesuch um wirtschaftliche Hilfe

Gründe der Hilfsbedürftigkeit (Problembeschreibung)

Personalien

	Gesuchsteller/in	Ehe- / Lebenspartner/in
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Adresse	_____	_____
PLZ / Ort	_____	_____
Telefon	_____	_____
E-Mail	_____	_____
Heimatort	_____	_____
Aufenthaltsstatus	<input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> F	<input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> F
AHV-Nummer	_____	_____
Krankenkasse	_____	_____
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> Konkubinät <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> Konkubinät <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft
Einreisedatum CH	_____	_____
Einreiseland	_____	_____

Arbeitssituation

höchste Ausbildung _____

Beruf _____

Arbeit angestellt zu _____ % angestellt zu _____ %
 selbständig Weiterbildung selbständig Weiterbildung
 Ausbildung Praktikum Ausbildung Praktikum
 nicht erwerbstätig nicht erwerbstätig
 Bezug Arbeitslosentaggeld Bezug Arbeitslosentaggeld
 arbeitsunfähig (Krankheit, Unfall) arbeitsunfähig (Krankheit, Unfall)

Seit _____

Aktuelle Tätigkeit _____

Arbeitgeber _____

Einkommen in CHF _____

Haushaltszusammensetzung

	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
Bezug zur Person	_____	_____	_____	_____
Name	_____	_____	_____	_____
Vorname	_____	_____	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____	_____	_____
Heimatort	_____	_____	_____	_____
Aufenthaltsstatus	_____	_____	_____	_____
Zivilstand	_____	_____	_____	_____
Ausbildung	_____	_____	_____	_____

Vormundschaftliche Massnahmen

keine Beistandschaft Vormundschaft Schutzaufsicht andere

Für wen besteht eine Massnahme? (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Wer führt die Massnahme? (Behörde, Name und Adresse des Beistandes)

Wohnsituation

eigener Haushalt

Wohneigentum

Miete

Untermiete

andere Unterkunft

Pension / Hotel

Heim / begleitetes Wohnen

Gratisunterkunft

Verwandte / Bekannte

Fahrende

ohne feste Unterkunft

Wohnungsgrösse

Mietkosten

Anzahl Personen im Haushalt

Hausratversicherung

Ja Nein

bezahlt Ja Nein

Haftpflichtversicherung

Ja Nein

bezahlt Ja Nein

Zahlungsverbindung

Name der Bank

IBAN Nummer

Konto lautend auf

Familiäre Verhältnisse

Gesuchsteller/in

Ehe- / Lebenspartner/in

Eltern

Name

Geburtsdatum

Adresse

PLZ / Ort

Volljährige Kinder (nicht im selben Haushalt lebend)

Name

Geburtsdatum

Adresse

PLZ / Ort

Finanzielle Verhältnisse

Einkommen

Gesuchsteller/in

Ehe- / Lebenspartner/in

Lohn

Taggelder

ALV IV UV KK

ALV IV UV KK

Renten

AHV IV PK SUVA

AHV IV PK SUVA

Zusatzleistungen

Alimente

Unterhalt

Stipendien

andere Einnahmen

Vermögen

Gesuchsteller/in + Ehe- / Lebenspartner/in + Kinder

Bargeld

Sparguthaben

Wertschriften

Motorfahrzeuge

Schmuck, Gold

Lebensversicherung

Erbschaften

Liegenschaften

offene Forderungen

anderes Vermögen

Schulden

keine

Kreditschulden

Privatpersonen

offene Mietzinse

offene Krankenkasse

Betreibungen

Pfändungen

andere

Rechte in der Sozialhilfe

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Sozialhilfeorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuches auch nicht über Gebühren verzögern.

Rechtliches Gehör und Akteneinsichtsrecht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihres Ersuchens und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Die Sozialhilfeorgane eröffnen nach Massgabe des kantonalen Rechts ablehnende Entscheide schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel. Nicht vollumfänglich gutgeheissene Gesuche sowie belastende Verfügungen sind zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, an die Beschwerdeinstanz weiterzuziehen. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten liessen und auf die sie sich stützten. Vorbehalten bleibt das kantonale Recht.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfe anzubieten, die sie in den Stand setzt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

Pflichten in der Sozialhilfe

Auskunfts- und Meldepflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in die Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide etc. gewährt werden. Veränderungen der Einkommens-, Vermögens-, familiäre und Wohnverhältnisse sind sofort und unaufgefordert zu melden. Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen ebenfalls gemeldet werden.

Mitwirkungspflicht

Die hilfeschuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind.

Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Wer Sozialhilfe erhält, muss seinerseits alles in seiner Kraft stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Von unterstützten Personen wird ein aktiver Beitrag zu ihrer beruflichen und sozialen Integration erwartet.

Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

Bezogene Sozialhilfe ist rückerstattungspflichtig bei

- Unrechtmässigem Bezug (unwahre oder unvollständige Angaben)
- Erbschaft
- Lotteriegewinn
- Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20 Sozialhilfegesetz
- Anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen, die in günstige finanzielle Verhältnisse führen.

Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder Dritten, die für die gleiche Zeitspanne wie die wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet werden, werden mit der bezogenen Sozialhilfe in der gleichen Zeitspanne verrechnet.

Hinweis auf die Meldepflicht an das Migrationsamt

Sozialhilfeorgane sind gesetzlich dazu verpflichtet, dem Migrationsamt des Kantons Zürich die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländern zu melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Personen, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten. Ab einer gewissen Höhe kann der Sozialhilfebezug dazu führen, dass das Migrationsamt einen Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung prüft.

Bescheinigung

Ich erkläre, alle Fragen bei der Anmeldung für die Sozialhilfe vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Gesetzliche Grundlage für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist das Sozialhilfegesetz (SHG) und deren Verordnung (SHV).

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Sozialhilfe unter unwahren oder unvollständigen Angaben als Betrug strafrechtlich verfolgt wird und die bezogenen Unterstützungen zurückgefordert werden (§ 26 SHG). Alle Veränderungen in den angegebenen Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Wohnverhältnissen habe ich sofort unaufgefordert der Sozialabteilung Dällikon bekannt zu geben, so zum Beispiel auch den Bezug von Renten irgendwelcher Art, Versicherungsleistungen, Krankengelder oder Unterstützungen Dritter.

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben über Arbeit, Einnahmen und Vermögen auf dem Gesuch korrekt sind. Mir ist bekannt, dass auch unvollständige Angaben, das blosses Verschweigen von Tatsachen und das Unterlassen der Meldung von veränderten Verhältnissen strafbar sind. Sollte die Sozialabteilung nachträglich feststellen, dass meine Aussagen unvollständig oder unzutreffend sind und dies zu einem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe geführt hat, wird die Sozialabteilung Strafanzeige erheben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich Leistungen von Sozialversicherungen und dergleichen anmelden und beanspruchen muss. Selbstverschuldete Kürzungen von Leistungen der Sozialversicherungen oder anderer Leistungsbringer oder ein selbstverschuldeter Verlust einer Arbeitsstelle oder eines Arbeitseinsatzplatzes kann eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Folge haben. Ebenfalls kann eine Kürzung erfolgen, wenn den Anordnungen von Behörden oder Leistungsbringern nicht nachgekommen wird (§ 21 SHG).

Ich verpflichte mich, die erhaltenen Unterstützungen zurück zu erstatten, falls ich durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder nicht auf eigene Arbeitsleistung zurück zu führende Umstände in finanziell günstige Verhältnisse gelange, oder sobald ich über momentan nicht realisierbare Vermögenswerte verfügen kann (§ 27 SHG).

Ich erkläre, die gesetzlichen Rechte und Pflichten verstanden zu haben. Diese wurden mir erklärt und ich wurde darauf hingewiesen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Verwandten (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet werden können (Art. 328f ZGB). Wird öffentliche Unterstützung bezogen, prüft die Sozialabteilung unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfswfähigen Verwandten eine allfällige Betragsleistung.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- Zahnarztkosten nur dann übernommen werden, wenn vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache schriftlich erteilt worden ist (Notfallbehandlungen nach SUVA Tarif in Absprache mit der Sozialabteilung).
- Wohnungsmietkosten bei einem allfälligen Wohnungswechsel nur dann übernommen werden, wenn die Höhe des Mietzinses bewilligt worden ist.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift Ehe- / Lebenspartner/in